jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/27 9ObS38/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1988

Norm

ASVG §105a

Rechtssatz

Der Ansicht, die Ausdrücke Wartung und Hilfe seien nicht gleichzusetzen, sondern stellten Begriffe mit gesondertem Inhalt dar, kann nicht beigetreten werden. Der OGH vertritt die Ansicht, daß bei der Auslegung des § 105 A ASVG im Sinn der Ausführungen Kudernas (DRdA 1968,188 f) von den übergeordneten Worten "derart hilflos" in Verbindung mit dem Zweck des Hilflosenzuschusses auszugehen ist und die Wortfolge "Wartung und Hilfe" diesen Begriff nur näher umschreiben soll.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 38/87
  Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObS 38/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084096

Dokumentnummer

JJR_19880127_OGH0002_009OBS00038_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at